

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ZGB und des EGZGB bestand somit zwischen den Prozeßparteien kein Nutzungsverhältnis mehr, so daß der Kläger auch nicht gemäß § 5 Abs. 1 EGZGB Eigentümer der Garage werden konnte. Dieser Fall hätte nur dann eintreten können, wenn das Nutzungsverhältnis auch noch über den 1. Januar 1976 hinaus bestanden hätte. Aus Gründen der Rechtssicherheit können die Rechtsfolgen aus § 5 Abs. 1 EGZGB nur in solchen Fällen eintreten.

Da der Senat somit der Rechtsauffassung des Kreisgerichts nicht folgt, war die Klage unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Bei der gegebenen Rechtslage stehen dem Kläger gegenüber der Verklagten als Ausgleich für seine Aufwendungen beim Bau der Garage Ansprüche auf Wertersatz zu.

§§ 16, 173 Abs. 1 ZPO.

Der Beschluß, mit dem einem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung stattgegeben bzw. dieser Antrag abgelehnt wird, ist keine Endentscheidung i. S. des § 173 Abs. 1 ZPO. Deshalb ist in dem Beschluß auch nicht über die Kosten zu befinden, die im Zusammenhang mit dem beantragten Erlaß einer einstweiligen Anordnung entstanden sind. Über diese Kosten ist vielmehr in der Endentscheidung mitzuzentscheiden.

BG Leipzig, Beschluß vom 2. November 1976 — 5 BFR 212/76.

Zwischen den Prozeßparteien ist ein Ehescheidungsverfahren anhängig. Im Wege der einstweiligen Anordnung hatte das Kreisgericht dem Verklagten gestattet, das eheliche Kind mit in den Urlaub zu nehmen.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde der Klägerin hat das Kreisgericht in vollem Umfang für begründet gehalten. Es hat unter Aufhebung seines Beschlusses den Antrag des Verklagten abgewiesen und ihm die Kosten des Verfahrens wegen der einstweiligen Anordnung auferlegt.

Gegen diese Entscheidung hat der Verklagte Beschwerde eingelegt und beantragt, die Kosten der einstweiligen Anordnung der Klägerin aufzuerlegen.

Die Beschwerde hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Der Beschluß, mit dem gemäß § 16 Abs. 4 ZPO über einen in einem laufenden Verfahren (§ 16 Abs. 2 Satz 1 ZPO) gestellten Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung entschieden wird, ist keine Endentscheidung i. S. des § 173 Abs. 1 ZPO. Das folgt schon daraus, daß die innerhalb eines Verfahrens erlassene einstweilige Anordnung in ihrer Wirkung bis zur Rechtskraft des Urteils — also der noch ausstehenden Endentscheidung — beschränkt ist; denn gemäß § 16 Abs. 1 ZPO hat die einstweilige Anordnung einen Sicherungszweck (Ziff. 1) oder darf mit ihr nur ein einstweiliger Zustand oder eine Rechtsbeziehung bzw. sonstige Angelegenheit für die Dauer des Verfahrens geregelt werden (Ziff. 2 und 3).

Die Entscheidung des Gerichts über die im Verfahren entstandenen Kosten ist nach § 173 Abs. 1 Satz 1 ZPO ausschließlich in der das Verfahren abschließenden Endentscheidung zu treffen. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Fälle des § 177 Abs. 1 ZPO, also solche, in denen Prozeßparteien, Zeugen oder anderen Personen die durch schuldhaftes Verletzung ihrer Pflichten im Verfahren verursachten Kosten sofort auferlegt werden können. Ansonsten ist das Gericht verpflichtet, am Schluß des Verfahrens eine einheitliche Kostenentscheidung zu treffen. Jede Zwischenkostenentscheidung und jede Kostenentscheidung nach Verfahrensteilen erschwert die in § 2 ZPO den Gerichten gestellten Aufgaben bei der Lösung der dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Konflikte. Daher ist auch erst in der nach § 173 Abs. 1 ZPO zu treffenden Kostenentscheidung über die Kosten mitzubefinden, die im Ver-

fahren durch den Erlaß einer einstweiligen Anordnung bzw. deren Zurückweisung entstanden sind. In dem Beschluß, der dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung stattgibt, oder ihn ablehnt, ist daher kein Raum für eine selbständige Kostenentscheidung.

Wollte man der vom Kreisgericht praktizierten Verfahrensweise folgen, müßte für eine solche Kostenentscheidung auch die Kostenfestsetzung nach § 178 Abs. 1 ZPO zulässig sein. Das würde zu unzulässigen Weiterungen des Anliegens dieser Bestimmung führen, die im Interesse einer effektiven Vollstreckung alle Kosten erfassen will, die einer Prozeßpartei im Ergebnis des gesamten Verfahrens zu erstatten sind.

Das Kreisgericht hätte daher in seinem Beschluß keine Kostenentscheidung treffen dürfen oder ausdrücklich sagen müssen, daß die Kostenregelung der Endentscheidung vorbehalten bleibt. Es hat nunmehr über die Pflicht zur Tragung der Verfahrenskosten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Erlaß einer einstweiligen Anordnung entstanden sind, in seiner noch ausstehenden Endentscheidung mit zu entscheiden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach § 168 Abs. 1 ZPO für einstweilige Anordnungen innerhalb eines Verfahrens Gerichtskostenfreiheit besteht und somit nach den Grundsätzen des § 174 Abs. 3 ZPO nur über entstandene außergerichtliche Kosten der Prozeßparteien zu befinden ist.

Arbeitsrecht

§ 13 Abs. 1 der L DB zur NVO; Ziff. 2.3. der OG-Richtlinie Nr. 30.

Zur qualitativen Abgrenzung der in einem Neuerervorschlag enthaltenen Leistungen von den Arbeitsaufgaben des Werk tätigen (hier: eines mit der Begutachtung eines Investvorhabens beauftragten Wirtschaftszweigökonom der Staatsbank der DDR).

OG, Urteil vom 27. Oktober 1976 - OAK 23/76.

Der Kläger ist bei der Staatsbank der DDR als Wirtschaftszweigökonom beschäftigt. In dieser Eigenschaft war er in den Jahren 1973/1974 in einer Arbeitsgruppe tätig, deren Aufgabe es war, eine Investitionsvorentcheidung zu einer Kapazitätserweiterung im VEB S. zu begutachten. Bei den hierzu erforderlichen Ortsbesichtigungen stellte der Kläger fest, daß Straßen und Abstellflächen, die zur Verwirklichung eines früher beschlossenen Investitionsvorhabens anzulegen waren, bei der Realisierung der von ihm mit zu begutachtenden Kapazitätserweiterung wieder abgerissen werden müßten.

Der Kläger reichte beim Verklagten einen Neuerervorschlag ein. Hierin legte er dar: „Im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Investitionsvorentcheidung ist am gleichen Standort eine Erweiterung des Lagerhallenkomplexes vorgesehen. Nach der jetzigen Konzeption haben die geplanten Erweiterungen zur Folge, daß Betonflächen wieder abgebrochen und abtransportiert werden müssen.“ Der Kläger schlug vor, die vorgesehenen Betonierungsarbeiten zu stoppen, die Ausführungsunterlagen zu überarbeiten und die zur Nutzung des gegenwärtig errichteten Lagerhallenkomplexes unbedingt notwendigen provisorischen Straßen- und Platzbefestigungen, im Bereich der späteren Erweiterung nur für leichten Fahrverkehr mit bituminösem Oberflächenabschluß herzustellen.

Der Verklagte hat diesen Vorschlag verwirklicht und dem Kläger für seine Initiative eine Prämie gezahlt. Die Zahlung von Neuerervergütung lehnte er jedoch ab, nachdem die Staatsbank der DDR erklärt hatte, daß die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung zu den Arbeitsaufgaben des Klägers gehöre.

Der Kläger hat mit der Klage beantragt, den Verklagten zu verurteilen, an ihn Vergütung für den Neuerervorschlag unter Anrechnung der gewährten Prämie zu zahlen.

Das Kreisgericht hat den Verklagten antragsgemäß verurteilt. Zur Begründung seiner Entscheidung hat es im wesentlichen ausgeführt: Der Neuerervorschlag des Klägers enthalte bautechnische Veränderungen. Es gehöre nicht zu